



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0369 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
05.12.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung des Gebührentarifs der Gebührensatzung für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19.10.1999

Sachverhalt:

Das Gesundheitsamt des Landkreises wird aufgrund fachlicher Kompetenz oder im Zuge der Durchführung von Dienstleistungen im Außendienst in Arbeitsbereichen des eigenen Wirkungskreises tätig, die nicht dem Untersuchungs- oder Impfbereich zuzuordnen sind. Für diese Tätigkeiten fehlte es bisher an einer Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung. Mit der entsprechenden Ergänzung des Gebührentarifs wird diese Lücke geschlossen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich lediglich um Angaben zur Klarstellung und Erläuterung des Gebührentarifs.

Eine Änderung in der Höhe des Gebührentarifs tritt nicht ein.

Die geplante Ergänzung der gebührenpflichtigen Tatbestände im Geb.-Tarif wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales mitgeteilt und erläutert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Kreisausschusses am 05.12. und des Kreistages am 19.12.2007 über die Änderung des Tarifs zur Satzung beraten und anschließend beschlossen werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis wird beschlossen.

(Entwurf)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung)
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im
eigenen Wirkungskreis**

§ 1

Die lfd. Nr. 3 des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Okt. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2005, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühren
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand; abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums, Mindestgebühr 30,00 € Höchstgebühr 240,00 €

§ 2

Die Änderung des Kostentarifs tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)